



KLEIN UND FEIN
IN MÜNCHWILEN
DAHEIM

GEMEINDE MÜNCHWILEN AG

Gemeindeordnung

vom 11. Juni 2021

Die Einwohnergemeinde Münchwilen AG erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) folgende Gemeindeordnung.

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A ALLGEMEINES

§ 1

Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 2

Organisation

Die Einwohnergemeinde Münchwilen AG untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindeggesetz.

B ORGANE

§ 3

Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit Entscheidungsbefugnissen

§ 4

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Münchwilen wohnhaften Stimmberechtigten gebildet, Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben wahr (§ 20 GG).

§ 5

Behörden und Kommissionen

¹ Die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählenden Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann sowie drei weiteren Mitgliedern.
- b) Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- c) Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- d) Das Wahlbüro besteht aus vier Mitgliedern.

² Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 6

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse übertragen:

- a) Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von CHF 250'000.00 pro Rechnungsjahr.
- b) Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen, etc.;
- c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;
- d) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.

³ Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Landgeschäfte jährlich Rechenschaft abzulegen.

⁴ Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 7

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt mit Ausnahme von kleineren Baurechtsverträgen gemäss § 4 Abs. 1 lit. c dieser Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 8

Finanzkommission

Die Finanzkommission nimmt nebst den Aufgaben und Befugnissen nach Gemeindegesetz auch die Prüfung der Protokolle der Gemeindeversammlung wahr.

§ 9

Durchführung der Wahlen

Alle durch Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

§ 10

Fakultatives Referendum

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit mindestens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

² Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

C VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 11

Publikationsorgan

Der Gemeinderat bestimmt ein amtliches Publikationsorgan.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Im Übrigen gelten die Vorschriften und Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die weiteren kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen.

E INKRAFTTRETEN

§ 13

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 6. Juni 2003.

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN AG

Der Gemeindeammann:


Bruno Tüscher

Der Gemeindeschreiber:


Roger Wernli









Genehmigungsvermerk

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 11.06.2021.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Durch den Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 8. Nov. 2021.